



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Aalen (SWA) für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur THG-Quote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Stadtwerke Aalen GmbH („SWA“) und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Auto“ bzw. „E-Mobilisten“) über die Bestimmung und Berechtigung von SWA als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).
- 1.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website von den SWA die Übermittlung des Formulars an die SWA bestätigt und die SWA das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.

2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWA gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Absatz 5, S. 1 der 38. BImSchV für das in der Auftragsbestätigung genannte Elektrofahrzeug und Kalenderjahr.
- 2.2. Die SWA sind berechtigt, die THG-Quote des E-Mobilisten an einen externen Dienstleister zum Zwecke der Vermarktung weiter zu übertragen.
- 2.3. Für jedes Elektrofahrzeug des E-Mobilisten ist für jedes Kalenderjahr ein getrennter Vertrag nach Maßgabe dieser AGB abzuschließen.

3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1. Der E-Mobilist erhält das von der Auftragsbestätigung erfasste Elektrofahrzeug ein Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung unter Punkt 4 Absatz 1 bis 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3. Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen.
- 3.4. Die SWA sind nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

4. Pflichten des E-Mobilisten

- 4.1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist der SWA eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung („Fahrzeugschein“) über die Website der SWA zur Verfügung stellen. Der Fahrzeugschein ist bis spätestens 31. Oktober des aktuellen Quotenjahres zu übermitteln. Auf Aufforderung der SWA wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- 4.2. In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist den SWA die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

5. Exklusivität

- 5.1. Der E-Mobilist sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 5.2. Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für das Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die SWA als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die SWA berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und das Fahrzeug zu verweigern. Die SWA wird dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

6. Datenschutz

- 6.1. Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und der SWA geschlossenen Vertrags verarbeiten die SWA die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz.
- 6.2. Zur Vertragserfüllung setzt die SWA-Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.
- 6.3. Allgemeine Informationen zum Verfahren und der Funktionsweise. Bei der Durchführung des Verfahrens zur Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) werden über ein Formular unter <http://www.sw-aalen.de> zunächst die für den Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten von den Kunden der SWA erhoben. Der hochgeladene Scan bzw. die hochgeladene Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I wird in Echtzeit mittels Texterkennungssoftware und KI-Software geprüft, um die Berechtigung zur Teilnahme am Verfahren zur (THG-Quote) festzustellen. Anschließend werden erforderliche personenbezogene Daten an das Umweltbundesamt übermittelt, um die THG-Quote zu registrieren. Die schlussendliche Quotenbündelung und -Vermarktung für den THG-Quotenhandel erfolgt ohne Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- 6.4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens zur THG-Quote werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Vorname(n) und Nachname, E-Mail-Adresse, Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN, Bankinstitut), Kundennummer oder Vertragskontonummer, Fahrzeugdaten (Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummer, Halterangaben/-adresse und Scan bzw. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I); Log-Files (Datum, Uhrzeit, Browser, Betriebssystem, IP-Adresse, Referrer-URL); Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, um den zwischen SWA und Kunden geschlossenen Vertrag über das Verfahren zur Treibhausgasminderungsquote zu erfüllen, die Berechtigung zur Teilnahme am THG-Quotenhandel zu überprüfen sowie die THG-Quotenregistrierung beim Umweltbundesamt vorzunehmen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO, da die Verarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung der Logfiles dient ebenfalls der Betrugsverhinderung und -prävention, Fehleridentifikation sowie der Verhinderung von Spam-Angriffen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Die genannten Interessen von SWA sind als berechtigt im Sinne der Vorschrift anzusehen. Die Daten werden von den SWA unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (i.d.R. drei Jahre).

- 6.5. Zur Durchführung der beschriebenen Datenverarbeitung wird von den SWA ein Dienstleister als Auftragsverarbeiter eingesetzt. Mit dem Dienstleister wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Dienstleister, die gegenständlichen personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung zu verarbeiten und die Vorgaben des Datenschutzrechts zu wahren. Zur Registrierung der THG-Quote übermittelt der Dienstleister die erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten an das Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau. Durch das Umweltbundesamt werden anschließend ein Konformitätscheck und die Registrierung der THG-Quote vorgenommen. Der Dienstleister verarbeitet die personenbezogenen Daten, auch unter Einschaltung von eigenen Auftragsverarbeitern. Auf Verlangen wird die SWA dem E-Mobilisten den Dienstleister nennen – dieser kann jährlich variieren.
- 6.6. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten für die Durchführung des Verfahrens zur THG-Quote ist für den Vertragsabschluss erforderlich, um das Vorliegen der Voraussetzungen und die THG-Quotenregistrierung vornehmen zu können. Ohne Bereitstellung ist der Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung nicht möglich. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet mit Auszahlung des Entgelts nach Maßgabe von Punkt 3.

7.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Datenübermittlung).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen, Telefon 07361 9520-217, vertriebsmanagement@sw-aalen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 9.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, München.
- 9.4. Die SWA kann sich zur Erfüllung: ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.5. Hinweis zu Verbraucher-Streitbelegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Dezember 2025

Stadtwerke Aalen GmbH